BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 41/07 B

L 5 R 288/06 (Hessisches LSG)
S 4 RA 1489/02 (SG Wiesbaden)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 15. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Beschluss vom 15.12.2006 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Neuberechnung ihrer Erwerbsunfähigkeitsrente ab Rentenbeginn (15.3.1975) und auf Verzinsung nach Eintritt der Fälligkeit der Rente verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Rentenneuberechnung erst ab 1.1.1988 entspreche dem am 24.8.2000 geschlossenen Vergleich. Das Rechtsschutzbegehren der Klägerin auf Neuberechnung der Rente bereits ab Rentenbeginn (15.3.1975) sei wegen einer fehlenden anfechtbaren Verwaltungsentscheidung unzulässig und im Übrigen auch materiell-rechtlich nicht begründet. Der Verzinsungsbeginn ab 1.2.2003 ergebe sich aus den gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage des am 20.7.1992 gestellten (ersten) Überprüfungsantrags der Klägerin. Für einen weitergehenden Verzinsungsanspruch fehle es an einer gesetzlichen Grundlage.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).

4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

5 Die Klägerin hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, "ob ein Bürger Anspruch auf eine nachvollziehbare Berechnung der Rentenansprüche, sowie resultierende Zinsansprüche hat".

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.


JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android
Available on the App Store
JLaw – für iOS

6 Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Klägerin mit dieser Fragestellung eine Rechtsfrage aufgeworfen hat, so hat sie deren grundsätzliche Bedeutung nicht näher dargelegt. Es fehlen jegliche Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage.

7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Die Beschwerdebegründung lässt nicht erkennen, weshalb die aufgeworfene Rechtsfrage der Klärung bedarf.

8 Die Klägerin benennt bereits nicht die Normen, aus denen sich der für klärungsbedürftig gehaltene Anspruch ergeben könnte und anhand deren die Klärungsbedürftigkeit der Frage zu prüfen wäre; gäbe es keine Anspruchsgrundlage, stünde auch ohne höchstrichterliche Klärung fest, dass der behauptete Anspruch nicht besteht. Es scheint der Klägerin um eine Art Auskunfts- oder Erläuterungsanspruch zur Renten- und Zinsberechnung zu gehen - möglicherweise hält sie aber auch die Rentenberechnungsvorschriften selbst für klärungsbedürftig. In letzterem Fall hätte sie aufzeigen müssen, in welchen Punkten die der Rentenberechnung und Zinsberechnung dienenden Vorschriften in ihrer Anwendung unklar oder zweifelhaft sind und dass die höchstrichterliche Rechtsprechung diese Zweifel bislang nicht behoben habe. Sollte die Klägerin vor allem ein Auskunftsbegehren verfolgen, weil sie selbst nicht in der Lage ist, die Rentenberechnung nachzuprüfen, wird nicht ausgeführt, welche Teile des Rentenbescheids der Klägerin unverständlich sind. Im Übrigen fehlt der Hinweis, dass sie sich bei der Beklagten um fachkundige Beratung bemüht habe.

9 Soweit die Klägerin rügt, weder im erst- noch im zweitinstanzlichen Verfahren sei ihr Klageantrag berücksichtigt worden, die fälligen Zinsen rechtskonform und für Normalbürger nachprüfbar zu berechnen und entsprechend nachzuzahlen, wird mit der Beschwerdebegründung nicht klar, welche Rüge hiermit erhoben werden soll. Nach dem Beschwerdevorbringen hat das Berufungsgericht die Verzinsung als zutreffend beurteilt und somit, wie von der Klägerin gewünscht, überprüft. Dass die Klägerin eine höhere Zinszahlung erwartete, betrifft letztlich die Frage, ob die Überprüfung durch das LSG zu einem richtigen Ergebnis geführt hat. Auf die vermeintliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht gestützt werden.

10 Auch der gerügte Verfahrensmangel ist von der Klägerin nicht ausreichend dargelegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

11 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG)*, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels *(§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG)* die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht.

12 Die Klägerin rügt eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs *(§§ 62, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz)*. Eine Verletzung dieses Grundsatzes liegt ua dann vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist *(vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13)* oder seine Entscheidung auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können *(vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12)*. Einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, gibt es indessen nicht *(BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 = NJW 2000, 3590, 3591; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3)*.

13 Aus dem Vorbringen der Klägerin folgt nicht, dass das LSG eine unzulässige Überraschungsentscheidung gefällt hätte *(vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 70 und § 150 Nr 28)*. Die Klägerin trägt zwar vor, sie habe keinerlei Gelegenheit gehabt, vor dem angefochtenen Beschluss vom 15.12.2006 eine Stellungnahme abzugeben und eine Beendigung des Rechtsstreits durch eine weitere Argumentation zu verhindern. Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht bereits dargetan. Es fehlt an der Darstellung des zeitlichen Ablaufs des Berufungsverfahrens bis zum Beschluss des LSG am 15.12.2006. Da das LSG nach eigenem Vorbringen der Klägerin von § 153 Abs 4 SGG Gebrauch gemacht hat, was eine entsprechende Anhörung der Beteiligten voraussetzt, hätte sie darlegen müssen, dass sie eine weitere Stellungnahme angekündigt und das LSG etwa gesetzte Äußerungsfristen nicht eingehalten habe, sodass sie jedenfalls vor dem 15.12.2006 bzw vor Zustellung des Beschlusses nicht mit einer Entscheidung habe zu rechnen brauchen. Die Beschwerdebegründung enthält hierzu keine Ausführungen.

14 Zudem hat es die Klägerin unterlassen darzulegen, an welchem Vorbringen sie im Einzelnen gehindert gewesen sei und dass das Ergebnis des Rechtsstreits auf diesem unterlassenen Vorbringen beruhen könne. Ohne Kenntnis, welche Argumentation sie noch vorgebracht hätte,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.


JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android
Available on the App Store
JLaw – für iOS

lässt sich nicht erschließen, dass das LSG zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können.

15 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.

16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS